



Raphaelswerk e.V.

SPANIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Spanien rücküberstellt werden

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Wenn die Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bevorsteht, bedeutet dies für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Diese Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützergemeinschaften und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Rücküberstellte erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Spanien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (August 2018) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hier kann die Publikation heruntergeladen werden. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:

<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.

Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0

Telefax: +40 40 248442-39

E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de

Internet: www.raphaelswerk.de

Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise nach Spanien	3
Was ist als erstes zu tun?.....	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Spanien anhand vorliegender Dokumente	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren	4
Zuständige Behörden	5
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Spanien?	6
Welche Rechte haben Asylsuchende in Spanien?.....	6
Rückkehr ins Herkunftsland	6
Ausländer-Identitätsnummer (NIE)	7
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise.....	7
Staatliches Aufnahme- und Integrationsprogramm für Asylsuchende	7
Zugang zu Wohnraum	8
Zugang zum Arbeitsmarkt	8
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	8
Zugang zu Sozialleistungen	9
Zugang zu Bildungseinrichtungen.....	9
Zugang zu Sprachkursen	9
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	9
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?.....	10

Verfahren nach Wiedereinreise nach Spanien

Es gibt kein besonderes Verfahren für Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Spanien rücküberstellt werden.

Sie werden bei Ankunft an die Asylbehörde (*Oficina de Asilo y Refugio OAR*) verwiesen und bekommen dort einen Termin für die Registrierung als Asylbewerber. Außerdem erhalten sie Informationen zur Unterbringung.

An den Flughäfen Madrid/Barajas und Barcelona ist das spanische Rote Kreuz (*Cruz Roja Española*) tätig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Roten Kreuzes werden von der Polizei täglich über ankommende Dublin-Rückkehrende informiert. Diese werden nach ihrer Ankunft am Flughafen zu den Mitarbeitenden des Roten Kreuzes gebracht. Das Rote Kreuz versorgt sie mit dem Nötigsten und informiert sie über ihre Unterbringung.

Meist erfolgt zunächst eine Unterbringung in einer Notunterkunft. Erst nach Registrierung bzw. Wiederaufnahme des Asylverfahrens bei der spanischen Asylbehörde wird eine längerfristige Unterbringung organisiert.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Spanien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Spanien begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Spanien gestellt.

Um Asyl zu beantragen, muss die Person einen Termin bei der Asylbehörde OAR vereinbaren. Dort wird sie registriert und stellt ihren Asylantrag. Dieser wird nach dem regulären Verfahren bearbeitet.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Spanien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Spanien ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Spanien.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Bereits vor der Ausreise aus Spanien begonnene Asylverfahren können wieder aufgenommen werden. Rücküberstellte erhalten dazu einen Termin bei der Asylbehörde OAR.

Wurde das Asylverfahren während der Abwesenheit eingestellt, kann ein neuer Asylantrag gestellt werden. Dieser gilt nicht als Folgeantrag.

(Punkt c) weiter auf Seite 4)

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, muss der/die Geflüchtete Spanien verlassen. Gegen einen abgelehnten Antrag kann Klage erhoben werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

- verwaltungsrechtliche Klage, innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung
- gerichtliche Klage, innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung

Es besteht Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand. Dieser kann durch NGOs oder bei der spanischen Anwaltskammer beantragt werden.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Spanien anhand vorliegender Dokumente

a) internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (*estatuto de refugiado/derecho de asilo*):
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Ein Reisedokument kann beim OAR oder bei der Polizei beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*protección subsidiaria*):
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Ein Reisedokument kann beim OAR oder der Polizei beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

b) nationaler Schutz:

- humanitärer Status (*razones humanitarias*):
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erteilt.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren

Der Asylantrag kann direkt bei der Einreise an der Grenze (bei der Grenzpolizei) oder, wenn man sich bereits im Land befindet, bei folgenden Stellen gestellt werden:

- bei der Asylbehörde (Oficina de Asilo y Refugio OAR)
- bei der Ausländerbehörde (Oficina de Extranjeros)
- bei Polizeidienststellen (Comisarías de Policía)
- in Haftzentren für Ausländer (Centros de Internamiento de Extranjeros CIE)

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach der Einreise nach Spanien gestellt werden. Er muss persönlich gestellt werden; ist dies aus körperlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, kann ein Vertreter damit beauftragt werden.

Bei der Antragstellung und Registrierung findet eine individuelle Anhörung statt. Man wird erkenntnisdienlich behandelt, zu den Gründen für den Asylantrag befragt und es wird das Antragsformular ausgefüllt.

Es kann zu Verzögerungen von mehreren Monaten kommen, bis ein Termin für die Registrierung erteilt wird. Das ist problematisch, weil man während dieser Zeit nicht als Asylbewerber registriert ist und demnach kein Aufenthaltsrecht nachweisen kann. In dieser Zeit können auch noch keine für Asylsuchende vorgesehene Leistungen in Anspruch genommen werden.

Bis einen Monat nach Antragstellung erfolgt die Mitteilung, ob der Asylantrag zulässig ist. Anschließend wird die *Tarjeta roja* (rote Karte = *Documento acreditativo de la condición de solicitante en tramitación de protección internacional*) ausgestellt. Diese bescheinigt, dass man asylsuchend ist. Mit dieser Karte hat man das Recht, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in Spanien aufzuhalten. Nach 6 Monaten kann eine Verlängerung dieser Karte beantragt werden; mit dieser besteht dann auch Zugang zum Arbeitsmarkt (dies ist mit dem Vermerk „*autoriza a trabajar*“ gekennzeichnet). Bei Bedarf findet später eine zweite Anhörung statt. Die UNHCR-Vertretung in Spanien wird über den eingereichten Asylantrag informiert und kann bei Anhörungen anwesend sein.

Ist der Antrag nicht zulässig, muss der/die Geflüchtete Spanien verlassen.

Asylanträge werden von der Asylbehörde OAR bearbeitet. Anschließend berät die Interministerielle Asyl- und Flüchtlingskommission (*Comisión Interministerial de Asilo y Refugio, CIAR*) über den Antrag und legt dem Innenministerium ihren Vorschlag für die Entscheidung vor. Das Innenministerium entscheidet daraufhin über den Asylantrag. Innerhalb von sechs Monaten soll über den Asylantrag entschieden werden. Oft dauert das Verfahren jedoch länger.

Bei positivem Entscheid erhält man ein Ausweisdokument und gegebenenfalls ein Reisedokument.

Gegen einen abgelehnten Asylantrag kann Klage erhoben werden. Für die Klage sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Es besteht Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand in allen Phasen des Asylverfahrens sowie bei der Klage.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung an der Grenze	<i>Policía Fronteriza</i>	Grenzpolizei	<i>Border Police</i>
Antragstellung im Land	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>
Dublin-Verfahren	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>
Berufung: verwaltungsrechtlich	<i>Ministerio del Interior</i>	Innenministerium	<i>Ministry of Interior</i>
gerichtlich	<i>Juzgados Centrales de contencioso / Audiencia Nacional</i>	Zentrales Verwaltungsgericht/ Nationaler Gerichtshof	<i>Administrative Court / High National Court</i>
Folgeantrag	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>

Quelle: Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2017

Kontakt zur Asylbehörde:

Oficina de Asilo y Refugio (OAR)
Calle Pradillo, 40
28002 Madrid
Tel. +34 91 537 21 70; 060

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Spanien?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Spanien zu bleiben;
- mit den spanischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- die Behörden über ihren Wohnsitz in Spanien und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Spanien?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende das Recht:

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Spanien zu bleiben;
- auf Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl sowie über die eigenen Rechte und Pflichten
- auf kostenlosen Rechtsbeistand in allen Phasen des Asylverfahrens und bei Klagen;
- auf Beistand durch einen Dolmetscher;
- auf notwendige Gesundheitsversorgung;
- auf bestimmte Sozialleistungen.

Nach sechs Monaten haben Asylsuchende das Recht zu arbeiten.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Weitere Informationen:

Website der spanischen

Einwanderungsbehörde: http://extranjeros.empleo.gob.es/es/Retorno_voluntario/index.html.

Dort findet sich auch eine Liste der NGOs, die Projekte zur Rückkehr ins Herkunftsland durchführen und dazu beraten (siehe unter "*Directorio de entidades colaboradoras*").

Ausländer-Identitätsnummer (NIE)

Die Ausländer-Identitätsnummer (*Número de Identidad de Extranjero*“, NIE) wird Asylsuchenden erteilt, wenn ihr Asylantrag bearbeitet wird. Sie ist in der Aufenthaltskarte (*Tarjeta roja*) enthalten.

Die NIE benötigt man für die Eintragung im spanischen Gesundheitssystem, für die Eröffnung eines Bankkontos etc. Sie gilt außerdem als Steuernummer.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Normalerweise werden Rücküberstellte zunächst in einer Erst- oder Notunterkunft untergebracht. Dort wird die Aufnahme in das staatliche Aufnahmesystem beantragt. Das Arbeits- und Sozialministerium entscheidet daraufhin, welche Einrichtung den Asylsuchenden aufnimmt.

Waren Rücküberstellte bereits vor ihrer Ausreise aus Spanien in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht, haben sie normalerweise keinen Rechtsanspruch, erneut in einer solchen Einrichtung aufgenommen zu werden. In der Praxis ist es aber möglich, dass das Arbeits- und Sozialministerium dies in Einzelfällen genehmigt. War jemand vor der Ausreise allerdings bereits mehr als 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung, ist eine erneute Unterbringung in keinem Fall möglich.

Für Dublin-Rückkehrende, die am Flughafen Barajas in Madrid oder in Barcelona ankommen, organisiert das spanische Rote Kreuz die Erstunterbringung nach der Ankunft. Wenn vor der Ausreise bereits ein Asylantrag in Spanien gestellt wurde, erfolgt die Unterbringung in einer städtischen Einrichtung. Wenn noch kein Asylantrag in Spanien gestellt wurde, muss die zurückgekehrte Person einen Termin bei der Asylbehörde vereinbaren; von dort wird sie an eine Notunterkunft einer NGO verwiesen.

Staatliches Aufnahme- und Integrationsprogramm für Asylsuchende

Das staatliche Aufnahme- und Integrationsprogramm (*Sistema de Acogida e Integración, SAI*) sorgt für die Unterbringung und Deckung der Grundbedürfnisse von Asylsuchenden während der Bearbeitung ihres Asylantrags. Es läuft über 18 Monate (24 Monate für vulnerable Personen) und ist in drei Phasen von jeweils 6 Monaten unterteilt:

- 1. Phase: Unterbringung und Versorgung in einer Aufnahmeeinrichtung (staatliche Einrichtungen (*Centros de Acogida a Refugiados, C.A.R.*) oder von NGOs betriebene Unterkünfte), ein monatliches Taschengeld von ca. 50 € für Erwachsene und umfassende Hilfen zur Integration
- 2. Phase (Integrationsphase): Unterbringung in privaten Wohnungen und Unterkünften und finanzielle Unterstützung zur Deckung der grundlegenden Bedürfnisse, falls erforderlich, und Hilfen zur Integration
- 3. Phase (Unabhängigkeitsphase): nur noch zielgerichtete Unterstützung und finanzielle Hilfen für bestimmte Ausgaben

Das Programm beginnt normalerweise erst ab der Registrierung des Asylantrags. Wegen der teilweise langen Wartezeiten bis zu dem Termin für die Registrierung wurde eine Übergangszeit von 30 Tagen eingeführt. Während dieser werden Asylsuchende in Kurzzeitunterkünften wie Hostels oder Hotels untergebracht.

Die Integrationshilfen umfassen psychologische Unterstützung, Rechtsberatung, Bildungsaktivitäten, Sprachkurse, soziale und kulturelle Trainings, Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, Kinderbetreuung und Freizeitangebote.

Asylsuchende, die nicht in offiziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben keinen Zugang zu diesem Programm. Für sie sind daher keine Unterstützungsleistungen (finanzieller Art oder andere Leistungen) aus dem staatlichen Programm vorgesehen.

Zugang zu Wohnraum

Asylsuchende verlassen nach der ersten Phase des Aufnahme- und Integrationsprogramms (6 Monate) die Aufnahmeeinrichtungen und müssen sich eine eigene Wohnung suchen. Die Mietkosten während der ersten 6 Monate werden vom staatlichen System getragen. Einige Träger der Aufnahmeeinrichtungen unterstützen die Asylsuchenden bei der Wohnungssuche, wenn sie diese Einrichtungen verlassen müssen. Die Wohnungssuche ist oft sehr schwierig. Wohnraum ist gerade in den Ballungsgebieten knapp. Sozialwohnungen gibt es kaum. Daher besteht die Gefahr von Obdachlosigkeit.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen 6 Monate nach der offiziellen Registrierung ihres Asylantrags eine Beschäftigung aufnehmen. Ihre Arbeitserlaubnis wird in der Aufenthaltskarte (*tarjeta roja*) vermerkt; dazu muss nach 6 Monaten die Verlängerung der Aufenthaltskarte beantragt werden. Die Arbeitserlaubnis gilt uneingeschränkt für alle Branchen. Berufsbildungsmaßnahmen und Sprachkurse werden in den Aufnahmeeinrichtungen angeboten. Das staatliche Aufnahme- und Integrationsprogramm beinhaltet auch Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Einige Integrations- und Beratungsangebote von NGOs können auch nach Ablauf des 18-monatigen Aufnahme- und Integrationsprogramms in Anspruch genommen werden. Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind fehlende Sprachkenntnisse, langwierige Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie Diskriminierungen bei der Besetzung von Arbeitsstellen und die allgemein hohe Arbeitslosigkeit in Spanien.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und international Schutzberechtigte haben laut Gesetz vollen Zugang zum spanischen Gesundheitssystem. Sie haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie andere in Spanien Versicherte, einschließlich Fachbehandlungen. Allerdings gibt es in Spanien keine Einrichtungen, die auf die medizinische und psychologische Behandlung von Opfern von Folter und schwerer Gewalt bei Geflüchteten spezialisiert sind. Für Asylsuchende mit psychischen Störungen gibt es spezielle Angebote von NGOs wie Accem, CEAR und Merced Foundation.

Für Arztbesuche benötigt man die Krankenversicherungskarte (*Tarjeta sanitaria*). Diese wird bei einem Gesundheitszentrum (*Centro de Salud*) am Wohnort beantragt. Dafür benötigt man eine Bestätigung der spanischen Sozialversicherungsanstalt INSS (*Instituto Nacional de la Seguridad Social*), dass ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung besteht. Irreguläre, d.h. nicht registrierte Geflüchtete haben lediglich Zugang zu medizinischer Versorgung in Notfällen.

Zugang zu Sozialleistungen

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz haben Zugang zu Sozialleistungen zu den gleichen Bedingungen wie spanische Bürgerinnen und Bürger. Die spanische Sozialhilfe (*Renta mínima de inserción*, RMI) unterstützt Personen, die über kein Einkommen verfügen. Sie wird bei den autonomen Regionen beantragt. Weitere Informationen erhält man bei NGOs, die Sozialberatung anbieten.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Kinder haben in Spanien Recht auf Schulbildung. Schulpflicht besteht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Dies gilt auch für Asylsuchende und bereits anerkannte Flüchtlinge. Sie gehen im Normalfall auf die regulären Schulen in der Region ihres Wohnorts. Für die Schulbildung sind die Regionen, die Autonomen Gemeinschaften (*Comunidades Autónomas*) zuständig. Es ist daher regional unterschiedlich, ob es besondere Maßnahmen für die Integration von asylsuchenden Kindern gibt, wie beispielsweise spezielle Vorbereitungsklassen oder Tutoren.

Zugang zu Sprachkursen

Spanischkurse werden im Rahmen des staatlichen Aufnahme- und Integrationsprogramm für Asylsuchende angeboten. Außerdem bieten einige NGOs kostenlose Sprachkurse für Geflüchtete an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sowie Opfer von Menschenhandel.

Bei der Auswahl der Aufnahmeeinrichtung, in der Asylsuchende untergebracht werden, werden normalerweise individuelle Bedürfnisse berücksichtigt. Es gibt allerdings keine spezialisierten Unterkünfte für besonders Schutzbedürftige. Besonders Schutzbedürftige dürfen sich länger als 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung aufhalten (bis zu 24 Monate) und erhalten während dieser Zeit alle vorgesehenen Unterstützungsleistungen.

Minderjährige

Die Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen werden im Schnellverfahren bearbeitet; das heißt, über ihre Anträge soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Es gibt keine speziellen Unterkünfte für sie und sie werden daher in normalen Kinderheimen untergebracht.

Opfer von Gewalt haben Anspruch auf die erforderliche psychologische Unterstützung und Gesundheitsversorgung.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Spanien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (August 2018) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen

Infomaterial zu Spanien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

„Information for applicants of international protection in Spain: Right to asylum and subsidiary protection“ – Infobroschüre des Innenministeriums für Asylsuchende auf Spanisch, Englisch, Französisch und Arabisch <http://www.interior.gob.es/en/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/derecho-de-asilo/folleto-informativo-sobre-la-proteccion-internaci>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Accem

Plaza Santa María Soledad Torres Acosta 1
28004 Madrid

Tel. +34 91 532 74 78 / 79

E-Mail: madrid@accem.es

<https://www.accem.es/>

Rechtsberatung, Sozialberatung, psychologische Unterstützung, Arbeitsberatung

Weitere Standorte unter <https://www.accem.es/organizacion/> → Dónde estamos

Comisión Española de Ayuda al Refugiado (CEAR)

Avenida da General Perón 32, 2º dcha.

28020 Madrid

Tel. +34 91 598 05 35 / 92

E-Mail: colabora@cear.es

www.cear.es

Weitere Standorte unter <https://www.cear.es/donde-estamos/>

Unterbringung, Rechtsberatung, Sprachkurse, Unterstützung für vulnerable Personen, Arbeitssuche, Bildungsangebote

<https://www.cear.es/persona-refugiada/informacion-util/>

Cruz Roja Espanola (Spanisches Rotes Kreuz)

Avenida Reina Victoria, 26

28003 Madrid

Tel. +34 902 22 22 92

E-Mail: informa@cruzroja.es

www.cruzroja.es

Weitere Standorte unter <https://www.cruzroja.es/principal/web/cruz-roja/donde-estamos>

Consortio de Entidades Para la Acción Integral a Migrantes (CEPAIM)

Calle Nicolás Morales, 11, 3ºD

28019 Madrid

Tel. +34 91 548 31 63 / +34 91 533 77 93

<http://cepaim.org/>

Weitere Standorte unter <http://cepaim.org/fundacion/centros-cepaim/>

Sozialberatung, Rechtsberatung, Gesundheitsberatung, Integrationsberatung

Fundación Migrar – migrar.org

<http://www.migrar.org>

Online-Portal für Migrantinnen und Migranten in Spanien

Das Portal bietet Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Registrierte Nutzer können Fragen stellen, u.a. zu den Themen Asyl und Flucht. Die Anfragen werden von auf dem Portal registrierten Beraterinnen und Beratern, meist Rechtsberatende der beteiligten NGOs, beantwortet. Beantwortete Fragen können hier nachgelesen werden: <http://www.migrar.org/migrar/saber/listado.htm?id=23>

Das Projekt wird von Cruz Roja Espanola zusammen mit Accem und Consorcio de Entidades Para la Acción Integral a Migrantes (CEPAIM) durchgeführt.

Rechtsberatung

Kostenlose Rechtsberatung wird laut Website des spanischen Innenministeriums (<http://www.interior.gob.es/en/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/derecho-de-asilo/direcciones-utiles>) von diesen Organisationen angeboten:

Accem

Plaza Santa M^a Soledad Torres Acosta, 2 - 3º

28004 Madrid

Tel. +34 91 532 74 78 / 79

CEAR (Comisión Española de Ayuda al Refugiado)

Calle Noviciado, 5

28005 Madrid

Tel. +34 91 555 06 98 / 29 08

COMRADE (Comité de Defensa de los Refugiados y Asilados de España)

Calle Lozano, 15
28053 Madrid
Tel.: +34 91 446 46 08

ONG Rescate Internacional

Calle Valentín Beato 42, 2º B
28037 Madrid
Tel. +34 91 447 28 72 / 29 60
E-Mail: rescate@ongrescate.org
<http://www.ongrescate.org>

Colegio Oficial de Abogados (Rechtsanwaltskammer)

Calle Serrano, 9
28002 Madrid
Tel.: +34 91 435 78 10
[http://web.icam.es/page/5/Atención al Ciudadano](http://web.icam.es/page/5/Atención%20al%20Ciudadano)

Unión general de Trabajadores (UGT, Gewerkschaft)

Calle Maldonado, 53
28006 Madrid
Tel.: +34 914 115 913
<http://www.ugt.es/>

Gesundheitsversorgung und Beratung

Spezielle Angebote für Asylsuchende mit psychischen Störungen:

Accem

Centro Residencial Hevia Accem Arbeyal
Lugar Oriol, N 14
33187 Hevia Siero Asturias
Tel. +34 985 744 761
arbeyal.info@accem.es
<http://www.accemarbeyal.com/>

CEAR (Comisión Española de Ayuda al Refugiado)

Avda General Perón 32, 2º dcha.
28020 Madrid
Tel. +34 91 598 05 35 / 92
E-Mail: colabora@cear.es
www.cear.es

Merced Foundation

La Merced Migraciones
Calle Bocángel nº 2
28028 Madrid
Tel. +34 91 355 55 50
lamerced@lamercedmigraciones.org
<http://lamercedmigraciones.org/>

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

Website der spanischen Einwanderungsbehörde

http://extranjeros.empleo.gob.es/es/Retorno_voluntario/index.html

Angebote in Madrid

Cruz Roja Española (Spanisches Rotes Kreuz)

Calle Valdecanillas 112
28037 Madrid
Tel. + 34 91 532 55 55
Erstunterbringung, Sozialberatung, Rechtsberatung, psychologische Unterstützung, Arbeitsberatung, Sprachkurse, Übersetzungen und Dolmetschdienste, Integrationshilfen
<http://www.cruzroja.es/principal/web/comunidad-de-madrid>

ONG Rescate Internacional

Calle Valentín Beato 42, 2º B
28037 Madrid
Tel. +34 91 447 28 72 / 29 60
E-Mail: rescate@ongrescate.org
<http://www.ongrescate.org>
Rechtsberatung, psychosoziale Beratung

Merced Foundation

La Merced Migraciones
Calle Bocángel nº 2
28028 Madrid
Tel. +34 91 355 55 50
lamerced@lamercedmigraciones.org
<http://lamercedmigraciones.org/>
Rechtsberatung, Sozialberatung, Arbeitsberatung, psychologische Unterstützung

Notschlafstellen für Obdachlose in Madrid

Servicio Social de Atención Municipal a las Emergencias Sociales (Samur Social)

Sozialer Notfalldienst der Stadt Madrid

Carrera de San Francisco, 10

28005 Madrid

Notrufnummer: 112

www.madrid.es > Suche nach "Samur Social"

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Seite „**Welcome to Europe**“, kurz W2EU, zusammengestellt sind. Das Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika sammelt unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern und veröffentlicht diese auf dem Portal <http://www.w2eu.info>.

Hier sind Kontakte in Spanien zu finden: <http://w2eu.info/spain.en/articles/spain-contacts.en.html> (Bitte beachten: Die Liste der Organisationen wurde zuletzt im Juli 2015 aktualisiert; da sie sehr umfangreich ist, verweisen wir weiterhin darauf.)

Material/Berichte und Quellen

- Country Report: Spain; aida Asylum Information Database, 2017; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/spain>
- „Information for applicants of international protection in Spain: Right to asylum and subsidiary protection“ – Infobroschüre des Innenministeriums für Asylsuchende auf Spanisch, Englisch, Französisch und Arabisch <http://www.interior.gob.es/en/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/derecho-de-asilo/folleto-informativo-sobre-la-proteccion-internaci>
- Ministerio del Interior (Spanisches Innenministerium), Protección internacional: derecho de asilo y proteccion subsidiaria, <http://www.interior.gob.es/es/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/derecho-de-asilo>
- Portal de Inmigracion: Einwanderungsportal des spanischen Arbeits-, Einwanderungs- und Sozialministeriums <http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ProteccionAsilo/index.html>
- Ministerio de Empleo y Seguridad Social (spanisches Arbeits- und Sozialministerium), Carta de servicios de los centros de acogida a refugiados (C.A.R.) 2018-2021, <http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ProteccionAsilo/car/docs/Carta de Servicios 20 18 2021.pdf>
- Accem, Servicio Jurídico, Francisco Rojo, Madrid
- Cruz Roja Española und Cruz Roja Comunidad de Madrid
- „Refugees and migrants in Spain: The invisible walls beyond the southern border“, CEAR, 2017, <https://www.cea.es/wp-content/uploads/2018/03/REPORT-MUROS-FRONTERA-SUR.pdf>
- Welcome to Spain <http://www.w2eu.info/spain.en.html>